

Nutzungsvertrag für die

# korn brennerei

im Gevelsberger Dorf

Zwischen dem Verschönerungsverein Gevelsberg e.V. ,  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand,  
- nachfolgend Vermieter genannt -

und

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

- nachfolgend Mieter genannt -

Straße, Ort: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

Mobil: \_\_\_\_\_

Mail: \_\_\_\_\_

Konto Mieter zwecks Rücküberweisung Kautio: Nr. \_\_\_\_\_

BLZ: \_\_\_\_\_

wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen:

## § 1

I  
Der Vermieter überlässt das oben bezeichnete Objekt für folgende Veranstaltung  
zur Nutzung:

\_\_\_\_\_

am \_\_\_\_\_  
(Wochentag und Datum)

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (Uhrzeit)

für folgende Personenanzahl (etwa...): \_\_\_\_\_

II

Das Mietverhältnis umfasst folgende Räumlichkeiten des Objektes (Zutreffendes bitte ankreuzen):

	Raum	Personen max.
<input type="radio"/>	Gärraum incl. Vorraum	35 Sitzplätze, alternativ 50 Stehplätze
<input type="radio"/>	Mahlwerk incl. Vorraum	35 Sitzplätze, alternativ 50 Stehplätze
<input type="radio"/>	Kornkammer	50 Sitzplätze, alternativ 65 Sitzplätze

Der Mieter ist berechtigt, folgende Räume und Flächen mitzubedenutzen:

- Sanitäreanlagen im Untergeschoss
- Küche bzw. auf der jeweiligen Ebene liegende Büros
- Raucherlounge im Untergeschoss

III

Der Mieter ist verpflichtet, folgende Getränkesorten bei

Getränke Rehfeld, Am Sinnerhoop 24-28, 58285 Gevelsberg, Tel. 02332 65775,  
Mail: info@getraenke-rehfeld.de

zu bestellen: Bier (Fass/Flaschen, Mineralwasser; Kaltgetränke, wie Cola, Fanta, Sprite, Schorle; Säfte).

IV

Für Veranstaltungen, deren Zweck oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsgemäße Ordnung richten, werden die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung gestellt.

Der Vermieter behält sich ebenso vor, vor der Übergabe des vermieteten Raumes einseitig vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn zu befürchten ist, dass sich aus der Veranstaltung unzumutbare Beeinträchtigungen ergeben oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört oder gefährdet wird.

§ 2

I Das Nutzungsentgelt für die angemieteten Räumlichkeiten beträgt (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Raum		für Mitglieder		Nicht-Mitglieder
Gärraum, Mahlwerk oder Kornkammer	<input type="radio"/>	230,00 €	<input type="radio"/>	250,00 €
Gärraum und Mahlwerk	<input type="radio"/>	330,00 €	<input type="radio"/>	350,00 €
alle Geschosse	<input type="radio"/>	430,00 €	<input type="radio"/>	450,00 €
Gärraum oder Mahlwerk für Empfänge bei Trauungen	<input type="radio"/>	160,00 €	<input type="radio"/>	
Sonstige	<input type="radio"/>		<input type="radio"/>	

## Zusätzliche Leistungen

<input type="radio"/>	Aufbau von Tischen, Stühlen etc. durch Vermieter	75,00 € (pauschal)
<input type="radio"/>	Aufbau Dekoration am Tag <u>vor</u> der Veranstaltung (max. 4 Std.) - Terminabsprache mit Hausmeister	50,00 € (pauschal)

Neben dem Nutzungsentgelt ist eine Kautionshöhe von 150 € zu leisten.

Bei Nutzung für Abendveranstaltungen sind die gemieteten Räumlichkeiten bis 10 Uhr des Folgetages zu übergeben.

II

Sämtliche Betriebskosten und die Reinigung sind obligatorisch im Nutzungsentgelt enthalten.

III

Etwaige GEMA-Gebühren, Künstlersozialkasse u.ä. sind vom Veranstalter zu tragen.

IV

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages durch den Mieter werden **20 % Anzahlung** auf das Nutzungsentgelt fällig. Der Restbetrag samt Kautionshöhe ist bis zwei Wochen vor der Nutzung zu zahlen.

V

Das Nutzungsentgelt, die Anzahlung sowie die Kautionshöhe sind zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen auf das Konto

**Nr. 6098, Stadtparkasse Gevelsberg, BLZ 454 500 50**

zu überweisen.

## § 3

I

Der vermietete Raum wird durch den Vermieter oder dessen Beauftragten mit Beginn der Mietzeit an den Mieter oder dessen Beauftragten übergeben. Die Rückgabe hat mit Ende der Mietzeit an den Vermieter oder dessen Beauftragten zu erfolgen. Über die Übergabe bzw. Rückgabe ist bei Bedarf eine Niederschrift zu diesem Vertrag aufzunehmen, in der etwaige Mängel festgestellt werden.

II

Der Mieter ist verpflichtet, die vorgegebene Nutzungszeit einzuhalten. Außer der angemieteten Räumlichkeiten dürfen keine sonstigen Räume vom Mieter genutzt werden. Bei Überschreitungen behält sich der Vermieter Regressansprüche gegen den Mieter vor.

III

Eine Nichtnutzung oder Änderung der Nutzungszeiten oder der Räumlichkeiten hat der Mieter ausschließlich dem Vermieter schriftlich anzuzeigen. Eine Änderung ist schriftlich zu beantragen.

IV

Bei der Nutzung hat der Mieter die einschlägigen Vorschriften der §§ 9 ff.

Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) zur Lärmbekämpfung - insbesondere zum Schutz der **Nachtruhe** - zu beachten. Danach sind Betätigungen, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören in der Zeit von **22:00 bis 6:00 Uhr** untersagt. Für Ausnahmen gilt die von der Stadt Gevelsberg durch Satzung vom 14.04.1994 erlassene ordnungsbehördliche Verordnung für Ausnahmen nach dem LImSchG.

#### § 4

I

Der Mieter hat bei der Benutzung alle Bau- und Sicherheitsvorschriften zu beachten. Eine entsprechende Hausordnung liegt diesem Vertrag als Anlage bei.

II

Eine Belegung der Räume über die Höchstbesucherzahl hinaus ist nicht gestattet.

III

Bei der Nutzung des Gebäudes, der Räumlichkeiten, der Einrichtungsgegenstände und der Geräte, ist auf eine ordentliche und pflegliche Behandlung zu achten. Ohne Genehmigung des Vermieters, dürfen keine Geräte oder Einrichtungsgegenstände aus dem Gebäude entnommen oder anderweitig benutzt werden.

Den Auf- und Abbau der Einrichtungsgegenstände hat grundsätzlich der Mieter durchzuführen. Anderweitige Absprachen mit dem Vermieter sind ggf. gegen Entgelt möglich.

IV

Zur Aufstellung und Aufbewahrung von Geräten des Mieters in dem Gebäude und den Räumlichkeiten, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung mieter eigener Geräte übernimmt der Vermieter keine Haftung.

V

Das Rauchen ist in der gesamten Kornbrennerei **nicht** gestattet.

#### § 5

I

Der Mieter hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand des Vertragsobjektes vor der Nutzung zu überzeugen. Vorhandene und während der Nutzung entstandene Schäden/Mängel am Gebäude, den Außenanlagen, den Einrichtungsgegenständen und den Geräten sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Bei Gefahr im Verzug, hat der Mieter sofort eigenverantwortlich geeignete Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung einzuleiten. Das gilt auch, wenn die Betriebs- und Funktionssicherheit des Gebäudes während der Nutzung gefährdet ist.

II

Sollten während der Nutzung bewegliche Einrichtungsgegenstände umgestellt werden, so ist nach der Nutzung der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

III

Die genutzten Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Mietzeit in ordnungsgemäßen, besenreinem Zustand samt Entsorgung des Mülls in den bereitgestellten Container zu

übergeben. Grobe Verschmutzungen sind durch den Mieter zu beseitigen. Werden nach der Veranstaltung Verschmutzungen festgestellt, die eine zusätzliche Reinigung erfordern, sind die tatsächlichen Mehrkosten für die Beseitigung von dem Mieter zu tragen.

IV

Der Mieter hat sich nach Beendigung der Nutzung von der vollständigen Ordnung in dem genutzten Teil zu überzeugen. Es ist darauf zu achten, dass sämtliche Fenster geschlossen, die Beleuchtung und die elektrischen Geräte ausgeschaltet sind.

V

Der Mieter trifft sämtliche Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen, Diebstählen und Beschädigungen jeder Art im und am Vertragsobjekt.

## **§ 6**

I

Der Mieter haftet ausnahmslos für alle Schäden, die von ihm selbst oder seinen Gästen und Besuchern an und in dem Gebäude, den Geräten, den Einrichtungsgegenständen und allen Zugangswegen durch die Nutzung verursacht werden. Entsprechendes gilt für Schäden, die bei der Benutzung der Außenanlagen oder auf den angrenzenden Grundstücken durch den vorstehend genannten Personenkreis verursacht werden. Der Vermieter ist berechtigt, durch die Nutzung verursachte Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen bzw. die Kosten, die durch Beseitigung der Schäden entstanden sind, zu verlangen.

II

Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, den Besuchern seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume, der Geräte, Einrichtungsgegenstände und den Zugängen stehen oder im Zusammenhang mit der Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entstehen. Der Mieter verzichtet in allen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und dessen Bedienstete oder Beauftragte.

III

Die Haftung des Vermieters nach § 836 BGB bleibt hierdurch unberührt.

## **§ 7**

Dem Vermieter ist jederzeit Zutritt zu den angemieteten Räumen zu gewähren.

## **§ 8**

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Schwelm, sofern nicht zwingende anderweitige gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

## § 9

I

Dieser Vertrag kann durch den Mieter unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen vor der Nutzung gekündigt werden. Die geleistete Anzahlung wird in diesem Fall erstattet. Eine spätere Kündigung ist ohne Anspruch auf Erstattung der Anzahlung möglich.

II

Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung ist nach § 314 BGB aus wichtigen Gründen möglich. Der Verschönerungsverein Gevelsberg e.V. kann insbesondere den Vertrag fristlos kündigen, wenn

- a) eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
- b) eine Schädigung des Vereinsansehens zu befürchten ist,
- c) der Mieter den Verpflichtungen nach diesem Vertrag schuldhaft nicht nachkommt oder
- d) ein wirtschaftlich oder gesellschaftlich hohes Interesse an einer anderen Vermietung oder Eigennutzung besteht und ein Ersatzraum oder -termin angeboten werden kann.

III

Der Mieter hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Schadenersatz.

## § 10

I

Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu diesem Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

II

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Vorschrift.

III

Von dem Vertrag erhalten Vermieter und Mieter je eine Ausführung.

Gevelsberg, den \_\_\_\_\_

Gevelsberg, den \_\_\_\_\_

für den Vermieter

Mieter

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_